

Energie-Contracting

Energiedienstleistungen und dezentrale Energieversorgung

Bearbeitet von
Martin Hack

BGB ordnet diese Rechtsfolge unabhängig davon an, was sonst noch zwischen den Parteien vereinbart wurde³⁶⁰. Anders als im Falle des § 95 Abs.1 S.1 BGB entfällt die Scheinbestandteilseigenschaft also auch dann nicht, wenn beispielsweise vertraglich vorgesehen ist, dass die Anlage nach Vertragsende in das Eigentum des Kunden übergeht. Es wird von Gesetzes wegen unwiderlegbar angenommen, dass eine Verbindung mit dem Grund und Boden nur für die Dauer des Rechts gewollt ist³⁶¹.

Da die Eintragung dinglicher Rechte im Grundbuch bisweilen 226
längere Zeit in Anspruch nimmt, meist aber gleichzeitig sehr kurzfristig der Einbau der neuen Anlage erfolgen soll, stellt sich häufig die Frage, ob es für die Sicherung des Eigentums erforderlich ist, dass die Dienstbarkeit vor dem Einbau der Anlage eingetragen wurde. Aus dem Wortlaut der Vorschrift, der verlangt, dass die Verbindung „in Ausübung“ des Rechts erfolgt, wird abgeleitet, dass das Recht wirksam entstanden sein muss³⁶². Das setzt gemäß § 873 BGB Einigung und Eintragung im Grundbuch voraus. Danach würde die Bewilligung allein nicht ausreichen. Dies würde in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen beim Bau der Anlage führen.

Gründlicher erörtert wird diese Problematik vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg in einer Entscheidung aus dem Jahre 1999, in der sich das Gericht mit der Scheinbestandteilseigenschaft eines Tankstellengebäudes befasst³⁶³. Dort verhielt es sich so, dass der Pachtvertrag, der die Pächterin zum Errichten einer Tankstelle auf dem Grundstück berechtigt, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Pächterin vorsah. Der Inhalt der Dienstbarkeit war durch ein beigefügtes Muster bestimmt. Ferner war im Vertrag ausdrücklich geregelt, dass die von der Pächterin errichteten Gebäude und Anlagen zu einem vorübergehenden Zweck errichtet würden. Die Pächterin war verpflichtet, das Grundstück bei Beendigung des Pachtverhältnisses im ursprünglichen Zustand an die Verpächterin zurückzugeben. Diese Regelungen bestimmten nach Ansicht des Gerichts den vorübergehenden Zweck der Verbindung so eindeutig, dass es für die Anwendung des § 95 Abs.1 S.2 BGB genügt, wenn die Errichtung des Gebäudes in **Ausübung eines künftigen**, seiner Art nach genügend bestimmten **Rechts** erfolgt ist,

³⁶⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.4.2007 – 9 U 73/06, Rn.38, CuR 2007, 66–70.

³⁶¹ FH, Beschl. v. 30.12.1986 – II B 110/86, juris.

³⁶² *Lauer*, Scheinbestandteile als Kreditsicherheit, MDR 1986, 889, 890; *Staudinger-Jickeli/Stieper* (2004), § 95 BGB, Rn.21.

³⁶³ OLG Hamburg, Urt. v. 27.1.1999 – 4 U 189/98, OLG-Report Bremen, Hamburg, Schleswig 1999, 362.

auch wenn die **Eintragung** erst **später** geschieht³⁶⁴. Der Bundesgerichtshof hat die dagegen gerichtete Revision nicht angenommen, weil die Rechtssache keine grundsätzlich Bedeutung und die Revision im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg hat³⁶⁵. Man wird deshalb davon ausgehen können, dass der Bundesgerichtshof die Sichtweise des Oberlandesgerichts billigt und insoweit die in der Literatur formulierten strengeren Anforderungen an die Anwendbarkeit des § 95 Abs. 1 S. 2 BGB nicht erfüllt werden müssen, um sich auf diese Regelung berufen zu können.

- 227 Behält die Rechtsprechung die beschriebene Sichtweise bei, so könnte ein Energiedienstleister unter Berufung auf § 95 Abs. 1 S. 2 BGB sein Eigentum an einer von ihm in das auf dem Kundengrundstück befindliche Gebäude eingefügten Anlage auch dann wahren, wenn er den vorübergehenden Zweck der Einfügung und die Absicherung über eine Dienstbarkeit im Vertrag vorsieht, die Dienstbarkeit bei Einbau aber noch nicht bewilligt und eingetragen ist³⁶⁶. In jedem Falle muss die Eintragung aber erfolgen. Da der Begriff „in Ausübung“ in der Literatur enger ausgelegt wird, sollte der Energiedienstleister stets bemüht sein, die Eintragung vor der Installation herbeizuführen. Ratsam erscheint es, wenn vor dem Einbau der Anlage jedenfalls die Bewilligung erfolgt und der Eintragungsantrag beim Grundbuchamt gestellt worden ist³⁶⁷. Dies sichert im Übrigen den Rang der Dienstbarkeit gegenüber später hinzukommenden dinglichen Belastungen ab. Eine umgehende Eintragung empfiehlt sich auch deshalb, weil der Energiedienstleister nach einem Verkauf des Anlagengrundstücks die Dienstbarkeit nicht mehr aufgrund der vom ehemaligen Eigentümer abgegebenen Bewilligung eintragen lassen kann, da nach § 19 Grundbuchordnung die Eintragung nur dann erfolgt, wenn sie von dem bewilligt wurde, der als Eigentümer eingetragen ist. Das durch eine Dienstbarkeit gesicherte Eigentum des Energiedienstleisters an der Anlage geht nicht dadurch verloren, dass die Dienstbarkeit später aus welchen Gründen auch immer wegfällt. Die einmal begründete Scheinbestandteilseigenschaft bleibt bestehen³⁶⁸.

³⁶⁴ OLG Hamburg, Urt. v. 27.1.1999 – 4 U 189/98, OLG-Report Bremen, Hamburg, Schleswig 1999, 362, 364; im Ergebnis ähnlich, aber ohne genauere Erörterung OLG Köln, Beschl. v. 1.2.1993 – 2 Wx 2/93, NJW-RR 1993, 982, 983.

³⁶⁵ BGH, Beschl. v. 24.2.2000 – V ZR 136/99 (nicht veröffentlicht).

³⁶⁶ So auch OLG Schleswig, Urt. v. 26.8.2005 – 14 U 9/05, Rn. 59, BauR 2006, 358–361.

³⁶⁷ Dies hat das OLG Köln, Beschl. v. 1.2.1993 – 2 Wx 2/93, NJW-RR 1993, 982, 983, ohne Vertiefung der Problematik ausreichen lassen.

³⁶⁸ *Staudinger-Wiegand* (2011), § 946 BGB, Rn. 9.

c) Übernahme vorhandener Anlagen

Im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen insbesondere bei aufwendigen Gebäuden (Krankenhäuser, Industriebetriebe u.ä.) verhält es sich regelmäßig so, dass der Kunde nicht nur die Lösung einzelner anstehender energietechnischer Probleme dem Energiedienstleister überlassen, sondern ihm die gesamte energietechnische Anlage übertragen möchte. Sind Teile der Anlage erst vor kurzer Zeit erneuert worden, wäre es unsinnig, sie ebenso wie alte Anlagenteile zu entfernen und durch neue, vom Energiedienstleister eingebaute Teile zu ersetzen. Es stellt sich dann die Frage, ob der Energiedienstleister die **vorhandenen**, noch weiter verwendbaren **Anlagenteile**, die vom Grundstückseigentümer bereits mit dem Grundstück verbunden worden sind, in sein **Eigentum** übernehmen kann. 228

Wie oben dargestellt, werden Energieerzeugungsanlagen, die in ein Gebäude eingefügt worden sind und für die zweckentsprechende Nutzbarkeit des Gebäudes erforderlich sind, regelmäßig als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und damit des Grundstücks anzusehen sein. Nach § 93 BGB können sie damit nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Der Energiedienstleister kann an ihnen also so lange, wie sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks sind, kein Eigentum erwerben. Besondere Rechte an der Energieerzeugungsanlage können erst **nach Trennung** von Gebäude und Grundstück wieder begründet werden³⁶⁹. Es ist nach dieser Sichtweise also ausgeschlossen, nachträglich Eigentum an einer auf dem Grundstück verbleibenden Energieversorgungsanlage zu erwerben, die vom Grundstückseigentümer so mit dem Grundstück verbunden wurde, dass sie wesentlicher Bestandteil geworden ist.

Auch die nachträgliche Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Energiedienstleisters führt nicht dazu, dass er Eigentum an der schon auf dem Grundstück bestehenden Energieerzeugungsanlage erwerben könnte³⁷⁰. Denn § 95 Abs. 1 S. 2 BGB setzt voraus, dass das Recht am Grundstück vor Einbau der Anlage begründet worden ist und dass die Verbindung durch den Inhaber des Rechts erfolgt. 229

Anders stellte sich die Rechtslage bisher nur in dem Sonderfall der Bestellung eines Erbbaurechts dar. Zu den Bestandteilen des **Erbbaurechts** gehört nach § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 ErbbauRG nicht nur das aufgrund des Erbbaurechts errichtete Bauwerk, sondern auch das bei Bestellung des Erbbaurechts bereits vorhandene Bauwerk. Hier konnte also nachträglich an schon vorhandenen Gebäuden und damit 230

³⁶⁹ So noch OLG Hamm, Urt. v. 22.11.2004 – 5 U 136/04, Rn. 29 ff., NZM 2005, 158–159.

³⁷⁰ OLG Koblenz, Urt. v. 21.9.2006 – 5 U 738/06, Rn. 18, CuR 2007, 107–109.

auch an den darin eingebauten Anlagen Eigentum erworben werden. Praktisch ist diese Regelung für Energiedienstleistungsprojekte aber kaum nutzbar, weil das Erbbaurecht nach § 1 ErbbauRG die Berechtigung beinhaltet, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Gebäudeteil ist gemäß § 1 Abs. 3 ErbbauRG unzulässig und macht die Bestellung unwirksam³⁷¹. Man kann ein Erbbaurecht also nur an einem Grundstück bzw. abzutrennenden Grundstücksteil, nicht aber an einzelnen Räumen bestellen. Einsetzbar ist das Erbbaurecht damit praktisch nur in den Fällen, in denen sich die zu übernehmende Energieerzeugungsanlage auf einem abtrennbaren Grundstücksteil befindet, nicht aber in dem überwiegend vorkommenden Fall, in dem der Energiedienstleister eine im Gebäude befindliche Anlage übernehmen soll.

Möglich ist die Übernahme einer vorhandenen Anlage nach den oben beschriebenen Grundsätzen ferner dann, wenn derjenige, von dem der Energiedienstleister sie übernehmen soll, nicht der Grundstückseigentümer ist. Hat also z.B. der Mieter die Anlage eingebaut und ist er verpflichtet, alle Einbauten bei Vertragsende zu entfernen, so wird er im Regelfall Eigentümer der entsprechenden Einbauten geblieben sein, wenn er kein Übernahmerecht des Vermieters vereinbart hat. Dann kann er auch das Eigentum an der von ihm errichteten Energieanlage auf den Energiedienstleister übertragen.

- 231 Die beschriebene Rechtslage ist jedoch durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2.12.2005³⁷² **grundlegend verändert** worden, mit der er eine ältere, sehr spezielle Rechtsprechung zum Eigentum an Versorgungsleitungen verallgemeinert. Danach ist es nunmehr möglich, dass der Eigentümer einer Sache, die wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, deren **Zweckbestimmung** aufgrund eines berechtigten Interesses **nachträglich ändert** und sie damit zum **Scheinbestandteil** im Sinne des § 95 BGB macht³⁷³. Eine solche Sache, z.B. also eine Energieerzeugungsanlage, kann er danach einem Energiedienstleister dadurch übereignen, dass er mit diesem den Eigentumsübergang vereinbart und ihm den Besitz an der Anlage verschafft, also z.B. den Heizraum mit der darin stehenden Anlage vermietet. Die allgemeine Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung auf alle Grundstücksbestandteile wird nunmehr auch von anderen Gerichten³⁷⁴ und weitgehend in der Literatur³⁷⁵ angenommen. Dem-

³⁷¹ Palandt-Bassenge, § 1 ErbbRV, Rn. 4.

³⁷² V ZR 35/05, NJW 2006, 990–992.

³⁷³ BGH, Urt. v. 2.12.2005 – V ZR 35/05, Rn. 15, NJW 2006, 990–992.

³⁷⁴ OLG Celle, Urt. v. 22.5.2007 – 4 U 41/07, Rn. 6.

³⁷⁵ Palandt-Ellenberger, § 95 BGB, Rn. 4; ablehnend Staudinger-Jickeli/Stieper (2012), § 95 BGB, Rn. 15.

entsprechend ist davon auszugehen, dass das Eigentum an Energieerzeugungsanlagen, die der Eigentümer mit dem Grundstück verbunden hat, nachträglich bei richtiger Ausgestaltung der Vereinbarung auf einen Energiedienstleister übertragen werden kann.

2. Anmietung des Anlagenaufstellungsortes

Der Energiedienstleistungsvertrag als Kaufvertrag begründet wie **232** jeder andere schuldrechtliche Vertrag Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien, also Energiedienstleister und Kunde. Dieser schuldrechtliche Vertrag geht im Falle der Veräußerung des belieferten Grundstücks nicht automatisch auf den Erwerber über. Zur besseren Absicherung des Energiedienstleisters nicht nur im Falle der Übertragung des belieferten Grundstücks an einen Dritten, bietet es sich an, einen Mietvertrag über den Anlagenaufstellungsort, also regelmäßig einen im Gebäude dafür vorgesehenen oder dafür herzurichtenden Heiz- bzw. Versorgungsraum, abzuschließen. Damit sind mehrere Effekte verbunden:

a) Absicherung des Nutzungsrechts bei Grundstücksveräußerung

Das Wohnraummietrecht bestimmt in § 566 Abs. 1 BGB, dass bei **233** der Veräußerung einer vermieteten Wohnung der **Erwerber** anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten **eintritt**. Diese Regelung führt dazu, dass die gesetzliche Regelung die Überschrift „Kauf bricht nicht Miete“ trägt. Auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, findet gemäß § 578 Abs. 2 BGB i.V.m. § 578 Abs. 1 BGB auch § 566 BGB Anwendung. Schließt also der Energiedienstleister einen Mietvertrag über den Raum, in dem er seine Anlagen aufstellt, mit dem Grundstückseigentümer ab, so tritt im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Erwerber in diesen Vertrag ein. Der Energiedienstleister hat also weiter das ausschließliche Nutzungsrecht an dem für die Aufstellung seiner Anlagen genutzten Raum. Entsprechendes gilt gemäß § 581 Abs. 2 BGB, wenn der Energiedienstleister den Heizraum mit Heizstation pachtet³⁷⁶. Die Regelungen des § 566 BGB gelten nur für Miet- und Pachtverträge, also Verträge, die eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung vorsehen. Sie gelten nicht für Leihverträge, die eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung vorsehen. Das Landgericht Berlin³⁷⁷ stuft

³⁷⁶ LG Berlin, Urt. v. 30.11.2007 – 22 O 247/07.

³⁷⁷ LG Berlin, Urt. v. 30.11.2007 – 22 O 247/07.

auch einen Vertrag, bei dem eine Jahresmiete von 1,- EUR für einen Heizraum verabredet wurde, als wirksamen Mietvertrag ein. Ungeachtet dessen sollte man zur Vermeidung von Diskussionen darüber, ob der Vertrag Miete oder Leihe vorsieht, mehr als einen symbolischen Betrag als Miete vereinbaren.

Hat der bisherige Grundstückseigentümer und Kunde des Energiedienstleisters entgegen seiner vertraglich vorgesehenen oder sich schon aus § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV ergebenden Pflicht beim Verkauf des Grundstücks nicht den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber übertragen, so ergibt sich aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Eintritt des Erwerbers in den Mietvertrag noch **nicht ein Eintritt in den Energiedienstleistungsvertrag**. Der Energiedienstleister ist aber gegenüber dem Erwerber besser abgesichert als wenn er nur einen Energiedienstleistungsvertrag mit dem ehemaligen Eigentümer hätte, weil er jedenfalls nicht gezwungen werden kann, seine Anlagen vom Grundstück zu entfernen. Auf dieser Grundlage sollten Grundstückserwerber und Energiedienstleister eine Lösung anstreben, die insbesondere berücksichtigt, dass der neue Grundstückseigentümer sich bei Eintritt in den Energiedienstleistungsvertrag die Investition in eine neue Energieversorgungsanlage erspart und dass der Energiedienstleister seine noch nicht amortisierte Anlage sinnvollerweise im Gebäude belässt, so dass sie dort weiter betrieben und aus dem Ertrag die Finanzierung bestritten werden kann³⁷⁸.

b) Absicherung des Eigentums an der Energieerzeugungsanlage

- 234 Es wurde oben bereits dargestellt³⁷⁹, dass der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass eine vom Mieter mit dem Grundstück verbundene bewegliche Sache ein Scheinbestandteil ist und damit im Eigentum des Mieters verbleibt, weil das Mietverhältnis seinem Wesen nach auf Zeit angelegt ist und der Mieter nach seinem Ende die Sache in ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben hat: „Verbindet der Mieter, Pächter oder ein in ähnlicher Weise schuldrechtlich Berechtigter Sachen mit dem Grund und Boden, so spricht nach feststehender Rechtsprechung regelmäßig eine Vermutung dafür, dass dies nur in seinem Interesse für die Dauer des Vertragsverhältnisses und damit zu einem vorübergehenden Zweck geschieht“³⁸⁰. Der Abschluss eines Mietvertrages bestärkt also nochmals eine vertraglich getroffene Abrede, dass die vom Energie-

³⁷⁸ Die Absicherungskonstruktion wurde ausdrücklich anerkannt vom LG Berlin, Urt. v. 30.11.2007 – 22 O 247/07.

³⁷⁹ Siehe oben Rn. 221.

³⁸⁰ BGH, Urt. v. 31.10.1986 – V ZR 168/85, NJW 1987, 774.

dienstleister eingebaute Anlage nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden und deshalb nicht Eigentum des Kunden wird.

IX. Vertragslaufzeit

Ein wesentliches Merkmal des Großteils der Energiedienstleistungsverträge besteht darin, dass die **Investition** in die zur Versorgung des Kunden erforderliche Energieversorgungsanlagen vom Energiedienstleister übernommen wird. Dies kann der Energiedienstleister nur anbieten, wenn er mit dem Kunden verlässlich die zur Amortisation seiner Investition nötige **lange Vertragslaufzeit** vereinbaren kann. Ist die Vertragslaufzeit Gegenstand einer Individualabrede im Sinne des § 305b BGB, besteht grundsätzlich kein Anlass, die Wirksamkeit der Laufzeitvereinbarung in Frage zu stellen. In der Rechtsprechung sind in Wärmelieferungsverträgen individuell vereinbarte Laufzeiten von 15³⁸¹ und 20³⁸² Jahren als zulässig angesehen worden. Ist die Laufzeitregelung dagegen Gegenstand der AGB, so ist zu klären, welche Laufzeiten auf diese Weise wirksam vereinbart werden können. Außerdem ist noch die bisweilen aufgeworfene Frage der kartellrechtlichen Zulässigkeit langer Vertragslaufzeiten anzusprechen. 235

1. Laufzeitbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

In AGB mit Verbrauchern kann gemäß § 309 Nr. 9a) BGB für Dauerschuldverhältnisse keine über **zwei Jahre** hinausgehende Laufzeit wirksam vereinbart werden. Dauerschuldverhältnisse sind Vertragsverhältnisse, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand haben. Energie ist eine Ware im Sinne der Vorschrift³⁸³, so dass die Regelung grundsätzlich auch für alle Arten von Energielieferungsverträgen gilt. 236

Im Geltungsbereich der AVBFernwärmeV³⁸⁴ wird diese Regelung durch § 32 Abs. 1 dahingehend abgewandelt, dass die in allgemeinen Versorgungsbedingungen vereinbarte Laufzeit von Wärmeliefer- 237

³⁸¹ LG Berlin, Urt. v. 22.11.2005 – 14 O 114/05, CuR 2006, 24–26.

³⁸² LG Berlin, Urt. v. 11.5.2004 – 16 O 703/03 Kart, CuR 2004, 96–99.

³⁸³ Christensen in: Ulmer/Brandner/Hensen, § 309 Nr. 9 BGB, Rn. 8; OLG Rostock, Urt. v. 15.1.2004 – 7 U 91/02, Rn. 19, CuR 2004, 145–148.

³⁸⁴ Also nicht bei Wärmelieferungsverträgen, bei denen der Energiedienstleister die Wärmeerzeugungsanlage ohne nennenswerten Investitionsaufwand

rungsverträgen höchstens **zehn Jahre** betragen kann. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV geht als spezielleres Gesetz dem § 309 Ziffer 9a) BGB vor. Bei der Lieferung von Wärme auf der Grundlage der AVBFernwärmeV kann also eine für Energiedienstleistungsprojekte häufig gewählte Laufzeit von zehn Jahren in allgemeinen Versorgungsbedingungen vereinbart werden. Längere Laufzeiten können nur mittels Individualabrede³⁸⁵ wirksam vereinbart werden.

- 238 Anders stellt sich die Rechtslage bei der Elektrizitätslieferung dar. Gemäß § 20 Abs. 1 StromGVV läuft das Vertragsverhältnis solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt wird. In Ermangelung einer Regelung zur maximalen Vertragsdauer greift hier wieder § 309 Nr. 9a) BGB ein. Bei der Elektrizitätsversorgung kann in allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Verbrauchern also eine maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren vereinbart werden. Ist der Energiedienstleister zur Amortisation seiner Investition darauf angewiesen, dass der Kunde den Strom zu den vereinbarten Preisen länger abnimmt, so muss darüber einer **Individualabrede** im Sinne des § 305b BGB abgeschlossen werden.

- 239 Maßgeblicher **Anfangszeitpunkt** für die Berechnung der Laufzeit ist der **Vertragsschluss** und nicht der nach dem Energiedienstleistungsvertrag geschuldete **Beginn der Lieferung**³⁸⁶. Der Bundesgerichtshof begründet dies bei Stromlieferungsverträgen wie folgt: „Schutzzweck des genannten Klauselverbots ist es, eine übermäßig lange Bindung des Kunden zu verhindern, die dessen Dispositionsfreiheit beeinträchtigt. Ein Vertrag bindet jedoch bereits ab seinem Abschluss und nicht erst ab Beginn des Leistungsaustauschs.“ Diese Rechtsprechung ist wenig verständlich. Der Kunde eines Energiedienstleisters bezieht bis zum Zeitpunkt des Beginns der Energielieferung durch den Energiedienstleister noch von seinem bisherigen Lieferanten nach Maßgabe eines anderen Vertrages die benötigte Energie. Die Dispositionsfreiheit hinsichtlich des Leistungsbezuges ist nur für die vereinbarte Lieferdauer, nicht aber für die davor liegende Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferbeginn ausgeschlossen. Für diese „Vorlaufzeit“ hat der Kunde nämlich aufgrund einer früheren Vertragsabschlusses eine andere Disposition getroffen, die mit dem neuen Vertrag nichts zu tun hat. Dieser Einwand ist für die Praxis aber ohne Bedeutung, weil der Bundesgerichtshof so entschieden hat, wie es hier wiedergegeben wurde. Darauf muss man sich bei der Bestimmung der Laufzeit einstellen.

zur Verfügung gestellt bekommt, siehe dazu BGH, Urt. v. 21.12.2011 – VIII ZR 262/09.

³⁸⁵ Siehe dazu oben Rn. 36.

³⁸⁶ BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VIII ZR 14/12, Rn. 22.